Naab-Werkstätten
Gemeinnützige Werkstätten
für Menschen mit Behinderung

Stand: September 2023

Allgemeine Einkaufsbedingungen

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

(1) Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote unserer Lieferanten erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die wir mit unseren Lieferanten über die von ihnen angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließen. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an den Auftraggeber, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.

(2) Geschäftsbedingungen unserer Lieferanten oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn wir ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprechen. Selbst wenn wir auf ein Schreiben Bezug nehmen, das Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

(3) Die Naab-Werkstätten GmbH betreibt ein Qualitätsmanagementsystem nach ISO 9001. Der Lieferant verpflichtet sich, die permanente Qualitätssicherung seiner Ware durch Anwendung eines mindestens gleichwertigen Qualitätssicherungssystems zu gewährleisten und von den Naab-Werkstätten vorgegebene bzw. sonst geeignete Qualitätsprüfungen und Kontrollen während und nach der Fertigung seiner Waren durchzuführen. Über diese Prüfungen hat er eine Dokumentation zu erstellen. Die Naab-Werkstätten GmbH hat das Recht, einen Nachweis über das Qualitätssicherungssystem des Lieferanten zu verlangen und sich von der Art der Durchführung der Prüfungen und Kontrollen an Ort und Stelle, gegebenenfalls auch bei Unterlieferanten, zu überzeugen. Die Naab-Werkstätten GmbH ist berechtigt, vom Lieferanten den Abschluss einer Qualitätssicherungsvereinbarung zu verlangen.

(4) Alle Vereinbarungen zwischen uns und unserem Vertragspartner bedürfen der Schriftform. Neue Lieferanten müssen die Lieferantenselbstauskunft ausfüllen und uns zur Verfügung stellen.

§ 2 Bestellungen/Auftragsbestätigung

(1) Wir können unsere Bestellungen widerrufen, wenn unser Vertragspartner sie nicht innerhalb von zwei Wochen nach Eingang schriftlich angenommen hat (Auftragsbestätigung).

(2) Weicht die Auftragsbestätigung von der Bestellung ab, so sind wir nur gebunden, wenn wir der Abweichung schriftlich zugestimmt haben.

(3) Die vereinbarten Preise sind Festpreise und schließen Nachforderungen aller Art aus.

(4) Vergütungen für Besuche oder die Ausarbeitung von Angeboten, Projekten usw. werden nicht gewährt.

§ 3 Liefer- und Leistungszeit, Lieferverzug

(1) Die vereinbarten Liefertermine sind verbindlich.

(2) Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen kommt es auf den Eingang bei der von uns angegebenen Empfangsstelle an.

(3) Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen mit Aufstellung oder Montage sowie für die Rechtzeitigkeit von Leistungen kommt es auf die abnahmereife Fertigstellung an.

(4) Bei erkennbarer Verzögerung einer Lieferung oder Leistung sind wir unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich zu benachrichtigen. Es sind dennoch alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, damit der vereinbarte Liefertermin eingehalten werden kann oder sich nur eine geringe zeitliche Verzögerung ergibt. Alle Kosten, die uns als Folge einer schuldhaft unterbliebenen oder verspäteten Unterrichtung entstehen z.B. zusätzlich Rüstkosten in der Produktion, Zusatzkosten durch Sonderschichten, Produktionsausfallkosten, zusätzliche Prüfkosten, gehen zu Ihren Lasten.

(5) Vorzeitige Lieferungen werden nur nach schriftlicher Vereinbarung akzeptiert. Bei früherer Lieferung als vereinbart behalten wir uns die Rücksendung auf Kosten unseres Vertragspartners vor. Erfolgt keine Rücksendung, wird die Ware bis zum Liefertermin auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners bei uns eingelagert.

(6) Wir behalten uns im Falle vorzeitiger Lieferung vor, die Zahlung erst am vereinbarten Fälligkeitstage vorzunehmen.

(7) Wir sind berechtigt, bei Lieferverzögerungen nach vorheriger schriftlicher Androhung gegenüber dem Vertragspartner für jede angefangene Woche des Lieferverzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 %, maximal 5 %, des jeweiligen Auftragswerts zu verlangen. Die Vertragsstrafe ist auf den vom Vertragspartner zu ersetzenden Verzugsschaden anzurechnen.

§ 4 Gefahrübergang/Abnahme/Versand/Verpackung

(1) Bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage und bei Leistungen geht die Gefahr mit der Abnahme, bei Lieferungen ohne Aufstellung oder Montage mit dem Eingang bei der von uns angegebenen Empfangsstelle über.

(2) Eine Abnahme ist grundsätzlich schriftlich zu beantragen.

(3) Soweit nichts anderes vereinbart ist, gehen die Versand- und Verpackungskosten zu Lasten unseres Vertragspartners.

- Bei Preisstellung ab Werk oder ab Verkaufslager unseres Vertragspartners ist zu den jeweils niedrigsten Kosten zu versenden, soweit wir keine bestimmte Beförderungsart vorgeschrieben haben. Nebenkosten wegen einer nicht eingehaltenen Versandvorschrift gehen zu Lasten unseres Vertragspartners.

- Bei Preisstellung frei Empfänger können wir ebenfalls die Beförderungsart bestimmen. Mehrkosten für eine zur Einhaltung eines Liefertermins etwa notwendige beschleunigte Beförderung sind von unserem Vertragspartner zu tragen.

(4) In sämtlichen Auftragsbestätigungen, Lieferpapieren und Rechnungen sind unsere Bestellnummer, die Artikel-Nr., Liefermenge und Lieferanschrift, sowie der Besteller anzugeben. Sollten eine oder mehrere dieser Angaben fehlen und sich dadurch im Rahmen unseres normalen Geschäftsverkehrs die Bearbeitung durch uns verzögern, verlängern sich die Zahlungsfristen um den Zeitraum der Verzögerung.

(5) Wir übernehmen nur die von uns bestellten Mengen und Stückzahlen. Über- oder Unterlieferungen sind nur nach zuvor mit uns getroffenen Absprachen zulässig.

(6) Teillieferungen akzeptieren wir nur nach ausdrücklicher vorheriger Vereinbarung. Bei vereinbarten Teillieferungen ist die verbleibende Restmenge aufzuführen.

(7) Die Rücknahmepflicht unseres Vertragspartners für die Verpackung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Waren sind so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Verpackungsmaterialien sind nur in dem für die Erreichung dieses Zweckes erforderlichen Umfang zu verwenden. Es dürfen nur umweltfreundliche Verpackungsmaterialien zum Einsatz gelangen.

(8) Werden uns ausnahmsweise Verpackungen gesondert in Rechnung gestellt, so sind wir berechtigt, Verpackungen, die sich in gutem Zustand befinden, gegen eine Vergütung von 2/3 des sich aus der Rechnung hierfür ergebenden Wertes frachtfrei an unseren Vertragspartner zurückzusenden.

§ 5 Rechnungen

Rechnungen sind mit den ergänzenden Unterlagen und Daten nach erfolgter Lieferung gesondert in ordnungsgemäßer Form unter Beachtung des § 14 UStG (Ausstellung von Rechnung) elektronisch einzureichen (kreditoren@naabwerkstaetten.de).

Nicht ordnungsgemäß eingereichte Rechnungen gelten erst vom Zeitpunkt der Richtigstellung als bei uns eingegangen.

§ 6 Zahlungen

(1) Zahlungen erfolgen, wenn nichts anderes vereinbart ist, innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto oder nach 30 Kalendertagen rein netto, gerechnet nach Lieferung/Leistung und Rechnungseingang.

(2) Die Zahlungsfrist beginnt, sobald die Lieferung oder Leistung vollständig erbracht oder die ordnungsgemäß ausgestellte Rechnung eingegangen ist. Soweit unser Vertragspartner Materialtestate, Prüfprotokolle, Qualitätsdokumente oder andere Unterlagen zur Verfügung zu stellen hat, setzt die Vollständigkeit der Lieferung und Leistung auch den Eingang dieser Unterlagen voraus. Skontoabzug ist auch zulässig, wenn wir aufrechnen oder Zahlungen in angemessener Höhe auf Grund von Mängeln zurückhalten; die Zahlungsfrist beginnt nach vollständiger Beseitigung der Mängel.

(3) Im Falle vorzeitiger Lieferung tritt Fälligkeit erst mit dem vertraglich vereinbarten Lieferzeitpunkt ein.

(4) Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferungen oder Leistungen als vertragsgemäß.

(5) Bei Zahlungsverzug schulden wir Verzugszinsen in Höhe des Basiszinssatzes gemäß § 247 BGB.

§ 7 Gewährleistung; umweltfreundliche Produkte und Verfahren

(1) Unser Vertragspartner haftet dafür, dass sämtliche Lieferungen und Leistungen den vertraglichen Vereinbarungen und dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen.

(2) Unser Vertragspartner verpflichtet sich, bei seinen Lieferungen/Leistungen und auch bei Zulieferungen oder Nebenleistungen Dritter im Rahmen der wirtschaftlichen und technischen Möglichkeiten umweltfreundliche Produkte und Verfahren einzusetzen.

(3) Unser Vertragspartner haftet für die Umweltverträglichkeit der gelieferten Produkte und Verpackungsmaterialien und für alle Folgeschäden, die durch die Verletzung seiner gesetzlichen Entsorgungspflichten entstehen.

(4) Auf unser Verlangen wird unser Vertragspartner ein Beschaffenheitszeugnis für die gelieferte Ware ausstellen.

§ 8 Konfliktmineralien und REACH

Die Themen Konfliktmineralien und REACH sind auch für uns eine Herausforderung, derer wir mit Ihnen gemeinsam gerecht werden wollen.

Konfliktmineralien:

Der Dodd-Frank Act schreibt Berichts- und Offenlegungspflichten für US-börsennotierte Firmen mit Bezug auf die Verwendung von Konfliktmineralien vor. Als Konfliktmineralien werden dabei konkret die Rohstoffe Zinn, Tantal, Gold und Wolfram bezeichnet.

Im Rahmen der Offenlegungspflichten müssen die Unternehmen aufzeigen, ob die genannten Ressourcen in ihrem Produktionsprozess verwendet werden. Die Regelungen gelten nicht, wenn die Rohstoffe zwar im Produktionsprozess, nicht aber im Produkt selbst Anwendung finden. Ist dies jedoch der Fall, so muss nachgewiesen werden, ob die Konfliktmineralien aus der Demokratischen Republik Kongo (DR Kongo) oder deren Nachbarländern stammen.

Als Lieferant bestätigen sie, dass sie keine Konfliktmineralien (Zinn, Tantal, Wolfram und Gold) verwenden, die gemäß der „Dodd-Frank Act“ aus der Region der Großen Seen in Ostafrika stammen. Sie informieren uns unverzüglich, falls sie solche Stoffe verwenden.

REACH:

„No data, no market“ – so der Grundsatz von REACH, dem neuen EU – Chemikalienrecht. Es sollen alle Stoffe, die nicht registriert sind, vom Markt verschwinden, denn nicht zugelassene Stoffe werden von der Verwendung ausgeschlossen. Demzufolge müssen wir sicherstellen, dass die von uns eingesetzten Materialien und Stoffe für den jeweiligen Zweck auch zugelassen sind.

Als Lieferant bestätigen sie die Einhaltung der Verordnung (EG) Nr. 1907 / 2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH). Die Kandidatenliste (Artikel 59 (1)) wird regelmäßig überprüft.

Als Lieferant bestätigen sie, dass sie keine besonders besorgniserregenden, eingeschränkten oder verbotenen Stoffe verwenden. Sie informieren uns unverzüglich, falls solche Stoffe verwendet werden.

§ 9 Rechte wegen Mängeln

(1) Unser Vertragspartner hat für seine Lieferungen oder Leistungen 3 Jahre Gewähr zu leisten, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde oder soweit nicht aufgrund gesetzlicher Vorschriften eine längere Frist gilt.

Die Frist beginnt mit dem Gefahrübergang gemäß Ziff. 4.

(2) Mit dem Zugang unserer schriftlichen Mängelanzeige beim Vertragspartner ist die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen gehemmt, bis der Vertragspartner unsere Ansprüche ablehnt oder den Mangel für beseitigt erklärt oder sonst die Fortsetzung von Verhandlungen über unsere Ansprüche verweigert. Bei Ersatzlieferung und Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist für ersetzte und nachgebesserte Teile erneut, es sei denn, wir mussten nach dem Verhalten des Vertragspartners davon ausgehen, dass dieser sich nicht zu der Maßnahme verpflichtet sah, sondern die Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung nur aus Kulanzgründen oder ähnlichen Gründen vornahm.

(3) Wenn Mängel vor oder bei Gefahrübergang festgestellt werden oder während der Gewährleistungsfrist auftreten, hat unser Vertragspartner auf seine Kosten nach unserer Wahl entweder die Mängel zu beseitigen oder mangelfrei neu zu liefern oder zu leisten. Dies gilt auch für Lieferungen, bei denen sich die Prüfung auf Stichproben beschränkt hat. Unsere Wahl ist nach billigem Ermessen zu treffen.

(4) Führt unser Vertragspartner die Mängelbeseitigung bzw. die Neulieferung oder Leistung nicht innerhalb einer von uns zu setzenden angemessenen Frist aus, sind wir berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise entschädigungslos zurückzutreten oder Minderung des Preises zu verlangen oder auf Kosten unseres Vertragspartners Nachbesserung oder Neulieferung selbst vorzunehmen oder vornehmen zu lassen oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Entsprechendes gilt, wenn sich unser Vertragspartner außer Stande erklärt, die Mängelbeseitigung, Neulieferung oder – Leistung innerhalb angemessener Frist durchzuführen.

(5) Weitergehende gesetzliche Ansprüche, insbesondere auf Ersatz nutzlos aufgewendeter Be- oder Verarbeitungskosten, bleiben unberührt.

(6) Vorstehende Regelungen gelten für die Mängelbeseitigungsleistungen entsprechend.

(7) Unser Vertragspartner trägt Kosten und Gefahr der Rücksendung mangelhafter Liefergegenstände.

(8) Die Kosten für die Bearbeitung der Mängelanzeige, sowie weiterer notwendiger Kosten in der Fertigung die auf den Mangel zurück zu führen sind werden dem Vertragspartner in Rechnung gestellt.

§ 10 Produkthaftung

(1) Der Vertragspartner ist für alle von Dritten wegen Personen- oder Sachschäden geltend gemachten Ansprüche verantwortlich, die auf ein von ihm geliefertes fehlerhaftes Produkt zurückzuführen sind, und ist verpflichtet, uns von der hieraus resultierenden Haftung freizustellen. Sind wir verpflichtet, wegen eines Fehlers eines vom Vertragspartner gelieferten Produktes eine Rückrufaktion gegenüber Dritten durchzuführen, trägt der Vertragspartner sämtliche mit der Rückrufaktion verbundenen Kosten.

(2) Der Vertragspartner ist verpflichtet, auf eigene Kosten eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens EUR 10 Mio. für Personen- und EUR Mio. 2 für Vermögensschaden zu unterhalten. Der Vertragspartner wird uns auf Verlangen jederzeit eine Kopie der Haftpflichtpolice zusenden.

§ 11 Weitergabe von Aufträgen an Dritte

Die Weitergabe von Aufträgen an Dritte ist ohne unsere schriftliche Zustimmung unzulässig und berechtigt uns, ganz oder teilweise von dem Vertrag zurückzutreten sowie Schadenersatz zu verlangen.

§ 12 Materialbeistellungen/Werkzeuge

(1) Materialbeistellungen und Werkzeuge bleiben unser Eigentum und sind unentgeltlich getrennt zu lagern, zu bezeichnen und zu verwalten. Ihre Verwendung ist nur für die von uns erteilten Aufträge zulässig. Bei Wertminderung oder Verlust ist von unserem Vertragspartner Ersatz zu leisten. Dies gilt auch für die berechtigte Überlassung auftragsgebundenen Materials.

(2) Verarbeitung oder Umbildung des Materials erfolgen für uns. Wir werden unmittelbar Eigentümer der neuen oder umgebildeten Sache. Sollte dies aus rechtlichen Gründen nicht möglich sein, so sind wir uns mit unseren Vertragspartnern darüber einig, dass wir in jedem Zeitpunkt der Verarbeitung oder Umbildung Eigentümer der neuen Sache werden. Unser Vertragspartner verwahrt die neue Sache unentgeltlich für uns mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.

§ 13 Werkzeuge, Formen, Muster, Geheimhaltung etc.

(1) Von uns überlassene Werkzeuge, Formen, Muster, Modelle, Profile, Zeichnungen, Normenblätter, Druckvorlagen und Lehren dürfen ebenso wie die danach hergestellten Gegenstände ohne unsere schriftliche Einwilligung weder an Dritte weitergegeben, noch für andere als die vertraglichen Zwecke benutzt werden. Sie sind gegen unbefugte Einsichtnahme oder Verwendung zu sichern. Vorbehaltlich weiterer Rechte können wir ihre Herausgabe verlangen, wenn unser Vertragspartner diese Pflichten verletzt.

(2) Von uns erhaltene Informationen wird unser Vertragspartner, sowie sie nicht allgemein oder ihm auf andere Weise rechtmäßig bekannt sind, Dritten nicht zugänglich machen.

§ 14 Forderungsabtretung

Eine Abtretung von Forderungen gegen uns ist nur mit unserer schriftlichen Zustimmung zulässig.

§ 15 Mindestlohn

Um die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (MiLoG), sowie tarifvertraglicher Vorgaben, in der jeweils geltenden Fassung, zu gewährleisten, gelten nachfolgende Punkte:

(1) Der Vertragspartner sichert zu, dass die bei ihm beschäftigen Arbeitnehmer in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und geltender Tarifverträge, insbesondere dem MiLoG, bezahlt werden. Der Vertragspartner verpflichtet sich zur stetigen und fristgerechten Zahlung.

(2) Der Vertragspartner stellt die Naab-Werkstätten von allen Ansprüchen im Zusammenhang mit den in Ziffer 1 genannten Vorschriften, insbesondere § 13 MiLoG i.V.m. § 14 Arbeitnehmerentsendegesetz (AEntG), frei. Dies gilt auch für etwaige erforderliche Kosten, die den Naab-Werkstätten wegen der Geltendmachung von Ansprüchen seitens der Arbeitnehmer oder Dritter (z.B. Sozialversicherungsträger) entstehen. Hierunter fallen auch erforderliche außergerichtliche und gerichtliche Rechtsverfolgungskosten in Höhe der gesetzlichen Vorschriften.

(3) Zum Nachweis der Einhaltung der Bestimmungen nach Ziffer 1 weist der Vertragspartner die Dokumentation nach § 17 Abs. 1 MiLoG regelmäßig gegenüber den Naab-Werkstätten nach, sofern dies von den Naab-Werkstätten verlangt wird. Hierfür legt der Vertragspartner anonymisierte monatliche Gehaltslisten vor, aus denen sich die eingesetzten Arbeitnehmer (auf Wunsch auch freie Mitarbeiter, Auszubildende, Praktikanten etc.), die von diesen geleisteten Stunden sowie der jeweils geleistete Arbeitslohn ergeben. Die Naab-Werkstätten verpflichten sich, die Unterlagen vertraulich zu behandeln und Dritten keine Einsicht zu gewähren.

(4) Der Vertragspartner verpflichtet sich, dafür die Sorge zu tragen, dass von ihm beauftragte Subunternehmer sowie Verleiher gleichfalls vertraglich dazu verpflichtet werden, die Bestimmungen gemäß Ziffer 1, insbesondere die gesetzlichen Bestimmungen des MiLoG, einzuhalten sowie diese Verpflichtungen ihrerseits bei Einsatz weiterer Subunternehmer oder Verleiher vertraglich zu vereinbaren. Dies gilt auch für die Nachweisobliegenheit gemäß Ziffer 3. Der Vertragspartner ist verpflichtet, den Naab-Werkstätten rechtzeitig vor der Beauftragung über den Namen, die Anschrift der Person bzw. der Firma des Subunternehmers bzw. Verleihers schriftlich zu informieren. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Naab-Werkstätten, einen Subunternehmer oder Verleiher zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen zu beauftragen. Die Naab-Werkstätten dürfen ihre Zustimmung nur aus wichtigem Grund verweigern.

(5) Für den Fall, dass der Vertragspartner seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, steht den Naab-Werkstätten ein außerordentliches Kündigungsrecht des Hauptleistungsvertrages zu. Im Falle des Bekanntwerdens eines Verstoßes gegen das Mindestlohngesetz sind die Naab-Werkstätten zur Anzeige bei dem zuständigen Hauptzollamt verpflichtet.

§ 16 CE Kennzeichnung von Vorrichtungen mit Fremdantrieb, Maschinen und Anlagen

(1) Alle von unseren Lieferanten gelieferten Produkte und Liefergegenstände inkl. deren Planung und Konstruktion müssen allen geltenden nationalen und europäischen Sicherheitsvorschriften (Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, (harmonisierten) Normen, vor allem den geltenden Vorschriften für Elektrotechnik und dem Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), entsprechen.

(2) Anlagenteile, die in den Anwendungsbereich einer europäischen Richtlinie fallen, müssen den Anforderungen der relevanten Richtlinien entsprechen bzw. mit einer CE-Kennzeichnung versehen sein. Ausstattung muss gemäß den europäischen (harmonisierten) Normen gefertigt sein.

(3) Bei Lieferung von Software und Steuerungsteilen gewährleistet der Lieferant eine Mindestlauffähigkeit von 10 Jahren.

§ 16 Schutzrechte

(1) Unser Vertragspartner garantiert und sichert uns zu, dass sämtliche Lieferungen frei von Schutzrechten Dritter sind und insbesondere durch die Lieferung und Benutzung der Liefergegenstände Patente, Lizenzen oder sonstige Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Unser Vertragspartner stellt uns und unsere Kunden von Ansprüchen Dritter aus etwaigen Schutzrechtsverletzungen frei und trägt auch alle Kosten, die uns in diesem Zusammenhang entstehen.

(2) Wir sind berechtigt, auf Kosten unseres Vertragspartners die Genehmigung zur Benutzung der betreffenden Liefergegenstände und Leistungen vom Berechtigten zu bewirken.

§ 17 Vertraulichkeit / Geheimhaltung

(1) Der Vertragspartner wird die ihm unmittelbar oder mittelbar im Rahmen der Vertragsbeziehung zur Kenntnis gelangten Informationen streng vertraulich behandeln und sie nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch uns an Dritte aushändigen, weiterleiten oder auf sonstige Weise zugänglich zu machen. Er wird geeignete Vorkehrungen zum Schutz der Informationen treffen, insbesondere elektronische Informationen mit einem geeigneten Passwort schützen, gegenständliche Informationen wie z. B. schriftliche Informationen sicher und in zumutbarem Umfange unter Verschluss halten und damit gegen den unberechtigten Zugriff durch Dritte sichern. Außerdem wird der Vertragspartner die ihm zur Kenntnis gelangten Informationen nur zu den Vertragszecken verwenden.

(2) Vertrauliche Informationen sind alle dem Vertragspartner zugänglich gemachten Informationen über den in der Präambel näher bezeichneten Gegenstand. Die Form der Information spielt dabei keine Rolle. Dies schließt alle schriftlichen, mündlichen und/oder in elektronischer Form übermittelten Informationen bzw. Daten ein.

(3) Eine Information ist nicht als vertraulich anzusehen, wenn sie zu der Zeit, zu der der Vertragspartner von der Information Kenntnis erlangt hat, bereits öffentlich bekannt gewesen ist. Gleichfalls als nicht vertraulich sind solche Informationen anzusehen, die zeitlich später mit unserer Zustimmung öffentlich bekannt geworden sind bzw. bekannt gemacht wurden.

(4) Als zur Erlangung der genannten Informationen berechtigt anzusehen sind etwaige Organe (Gesellschafter bzw. Gesellschafterversammlung, Aufsichtsrat, Vorstand u. ä.), Mitarbeiter und mitarbeiterähnliche Personen des Vertragspartners und solche Personen, die kraft Gesetzes einer Verpflichtung zur Verschwiegenheit unterliegen (z. B. Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte) oder sie sich im Umfange dieser Vereinbarung zur unbedingten Verschwiegenheit verpflichtet haben.

(5) Nach Ende der Vertragsabwicklung oder nach entsprechender Aufforderung durch uns wird der Vertragspartner die Informationen löschen oder an uns zurückgeben. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Vertragspartner nur zu, wenn sich dieses aus Gesetz ergibt.

(6) Die Regelungen zur Vertraulichkeit gelten bis zum Ablauf von 3 Jahren nach der endgültigen Beendigung der Vertragsbeziehungen.

(7) Die Naab-Werkstätten GmbH ist berechtigt, vom Lieferanten den Abschluss einer Geheimhaltsungsvereinbarung zu verlangen.

§ 17 Kündigung wegen Insolvenz

Wir sind berechtigt, Verträge mit unserem Vertragspartner zu kündigen, wenn über das Vermögen des Vertragspartners das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgewiesen wird.

§ 18 Erfüllungsort, Gerichtsstand, Rechtsweg

(1) Sofern der Vertragspartner Kaufmann ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand; wir sind jedoch berechtigt, den Vertragspartner auch an seinem Geschäftssitz zu verklagen.

(2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.

(3) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.